

Übung im Strafrecht für Vorgerückte

Ferienhausarbeit

Jurastudent A arbeitet als Aushilfskraft in der neuen Freiburger Universitätsbibliothek. Die Bezahlung ist zwar nicht schlecht, reicht aber nicht aus, um seinen aufwendigen Lebensstil zu finanzieren. Deshalb ist er auf der Suche nach einem Nebenverdienst.

Schon bald nach der Eröffnung erkennt er, dass vor allem in Zeiten, in denen juristische Hausarbeiten geschrieben werden, die neuen Verhältnisse einige Geschäftsmodelle möglich machen. Als erstes beginnt er damit, morgens um 7 Uhr fünf Arbeitsplätze zu „belegen“, indem er dort Bücher, Zettel mit Notizen und Arbeitsmaterialien deponiert. Gegen 10 Uhr kommt er wieder und hält nach Studierenden Ausschau, die keine Plätze mehr gefunden haben. So trifft er auf die Studentin S, die deshalb offensichtlich sehr verärgert und auch verzweifelt ist, und bietet ihr an, für 20 Euro einen der von ihm belegten Plätze zu überlassen. S ist schockiert. Auf ihre besorgte Frage, ob das denn nicht auffalle, antwortet A, sie könne ohne Sorge sein, er sei in der Bibliothek angestellt und habe den zuständigen Abteilungsleiter bestochen, damit er diese Geschäfte toleriere. S müsse aber Stillschweigen bewahren. S ist sich im Klaren, dass dieses Geschäft gegen die Benutzungsordnung der Bibliothek verstößt, und zweifelt daher, ob A hinsichtlich des Abteilungsleiters die Wahrheit sagt. In ihrer Not lässt sie sich aber auf das Angebot ein und zahlt die 20 Euro, woraufhin A den Platz freiräumt.

Etwas später hört A, wie sich mehrere Studierende um ein Buch streiten, das an einer Stelle eine Passage enthält, die für die aktuelle Hausarbeit der Vorgerücktenübung im Strafrecht von entscheidender Bedeutung ist. Das Buch ist nur einmal vorhanden und in anderen Freiburger Bibliotheken nicht verfügbar. Student T ist der Gewinner und nimmt das Buch zu seinem Arbeitsplatz. A behält ihn im Auge. Tatsächlich bricht T nach kurzer Zeit wieder auf mit dem Buch unter dem Arm. A folgt ihm und nimmt mit seinem Smartphone per Video auf, wie T das Buch an einer ganz anderen Stelle im Regal hinter anderen Büchern versteckt, damit es niemand findet. Am nächsten Tag passt A den T ab und spricht ihn auf das Buch an. Er habe als Bibliotheksmitarbeiter den Film einer Überwachungskamera gesehen, der zeigt, wie T das Buch versteckt. Die Aufzeichnungen der Kamera aus dieser Woche würden in der kommenden Woche ausgewertet und würden sicher dazu führen, dass T von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen wird – wenn ihm T allerdings 100 Euro zahle, könne er den Film vorher löschen. T ist entsetzt, gibt aber nicht so schnell klein bei. Er bezweifelt, dass es diesen Film gebe. Daraufhin führt ihn A zu seinem Arbeitsplatz im Verwaltungsteil der Bibliothek und spielt ihm auf dem Arbeitsplatzrechner das mit dem Smartphone aufgenommene Video vor. T glaubt, es handele sich um den Film aus einer Überwachungskamera, und zahlt die 100 Euro an A, der vor den Augen des T die Datei löscht.

Zurück an seinem Platz will T das Buch endlich lesen. Zu seinem Entsetzen muss er feststellen, dass die drei Seiten, die für die Bearbeitung der Hausarbeit wesentlich sind, fehlen. Er geht zurück zu A der sagt, er habe Kopien dieser drei Seiten, sie würden 20 Euro kosten. Tatsächlich hat A die Seiten fein säuberlich herausgeschnitten und bei sich zu Hause versteckt, um die Kopien auch noch an andere Studierende verkaufen zu können. A rechnet zwar damit, dass T dies durchschaut, geht aber davon aus, dass dieser wegen des Wettbewerbsvorteils auf das Geschäft eingeht. Nach dem Abgabetermin für die Hausarbeit will A die Originalseiten wieder in das Buch kleben. Dazu kommt es aber nicht mehr, weil T empört zur Bibliotheksdirektorin geht und der eilig herbeigerufene A alles gesteht.

Aufgabe: Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Die §§ 132, 133, 291 und 331 – 335 StGB sind nicht zu prüfen.

Klarstellende Hinweise zum Sachverhalt:

- Die Behauptung des A, er habe den zuständigen Abteilungsleiter bestochen, ist *nicht* zutreffend. (16.2.2016)
- Zur Zahlung der 20 Euro für die Kopien der drei Seiten kommt es *nicht*. (17.2.2016)

Bearbeitervermerk: Der Umfang der Ausarbeitung darf **40.000 Zeichen** (mit Leerzeichen) einschließlich Fußnoten nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis sind hierbei nicht einzurechnen. Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wird darum gebeten, die Arbeit im Format DIN A4, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt, in den Fußnoten Schriftgröße 10 pt, im Fließtext 1,5-facher Zeilenabstand, mit 6 cm Rand links und jeweils 2,5 cm Rand rechts, oben und unten abzugeben.

Um eine Kontrolle des Zeichenumfangs zu ermöglichen, bitten wir darum, die Original-Datei (in einem der folgenden Dateiformate: **doc, docx, rtf**) auf **CD oder DVD** (**jedoch keine USB-Sticks o.ä.**) beizulegen. Anderenfalls würde diese Datei nachträglich angefordert werden.

Abgabe: Zu Beginn der ersten Übungsstunde am **Montag, dem 18.04.2016, um 14.00 Uhr (c.t.)**. Eine Zusendung per Post an die Institutsadresse (Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht – Abteilung 3 (Prof. Perron), Universität Freiburg, 79085 Freiburg) ist ebenso möglich (Poststempel spätestens vom 18.04.2016!). Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung auf Krankheit, Computerprobleme oder dergleichen eine Fristüberschreitung nicht zu rechtfertigen vermag.

Hinweise des Prüfungsamtes: Für die Teilnahme an der Übung ist eine elektronische Anmeldung erforderlich. Studierende müssen sich sowohl für die Hausarbeit (Prüfungsnummer **1720**) als auch für die 1. Klausur (**1710**) anmelden, wenn sie an der Übung insgesamt (und an den entsprechenden Prüfungen) teilnehmen möchten.

Studierende, die allein an den Klausuren oder an der Hausarbeit teilnehmen wollen, sollen sich – je nachdem, was gewünscht ist – nur für die „1710“ bzw. die „1720“ anmelden. Das bedeutet, auch diejenigen, die nur noch die Hausarbeit bestehen müssen, weil sie mindestens eine Klausur schon im letzten Semester bestanden haben, müssen sich zur Hausarbeit anmelden. Diejenigen, die hingegen nur eine (oder beide) Klausuren mitschreiben möchten, müssen sich zur 1. Klausur anmelden.

Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert. Beurlaubte wenden sich bitte ebenfalls direkt an das Prüfungsamt, sofern es bei der elektronischen Anmeldung Probleme geben sollte.

Fristen: Die elektronische Anmeldung wird etwa Anfang April 2016 freigeschaltet.
Die Anmeldefrist für die Hausarbeit endet am **Montag, dem 18.04.2016**.
Die Anmeldefrist für die 1. Klausur endet am **Montag, dem 09.05.2016**.

Die Anmeldung für die 2. Klausur wird bei all denjenigen automatisch vorgenommen, bei denen eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt. Nachträgliche oder isolierte Anmeldungen zur 2. Klausur sind nicht möglich!

Bitte beachten: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professoren.